

Erklärung

zur Erlangung einer Erprobungsbescheinigung

gemäß § 22a Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

- Dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist vor Ersterteilung einer Erprobungsbescheinigung ein aktueller Handelsregisterauszug oder ein vergleichbarer Nachweis im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Dieses gilt nicht für Firmen, die bereits anfangsbewertet sind.
- Bei unrechtmäßiger Verwendung der Erprobungsbescheinigung ist das KBA berechtigt, diese zu widerrufen.
- Die Einhaltung des § 30 StVZO bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge ist einschlägig. Hinweise (u.a. Beschwerden Dritter) hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 30 StVZO sind dem KBA unverzüglich mitzuteilen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Gebühren für die Erstellung der Erprobungsbescheinigung zu begleichen. Die Gebühren werden nach der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) nach der Gebührennummer 199 erhoben.
- Jede Änderung der Rechtsform, des Namens und Firmensitzes des Unternehmens ist dem KBA unverzüglich mitzuteilen.
- Die mit der Erprobungsbescheinigung verbundenen Pflichten können nicht an Dritte übertragen werden.

(offizieller Firmenname des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)